KBE.2026.39
(BE.2026.12)

Entscheid vom 10. August 2026

Besetzung	Oberrichter Holliger, Präsident Oberrichter Roth Oberrichterin Schär Gerichtsschreiber Sulser
Beschwerde-führer	***A._____,*** […]
Anfechtungs-gegenstand	Entscheid des Präsidiums des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Zofingen vom 2. Juni 2026
in Sachen	Regionales Betreibungsamt Q._____
Betreff	Einzug Mietzinse in der Betreibung Nr. aaa (Pfändungsgruppe Nr. bbb)

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entnimmt den Akten:

1.
Mit Pfändungsvollzug vom 20. Februar 2026 in der Betreibung Nr. aaa des Regionalen Betreibungsamts Q._____ wurde das im Eigentum des Beschwerdeführers stehende Grundstück an der R-Strasse 6 in Q._____ gepfändet. Am 26. Februar 2026 teilte das Regionale Betreibungsamt Q._____ in der Pfändungsgruppe Nr. bbb sowie unter Verwendung des Formulars VZG 5 dem Mieter dieses Grundstückes mit, dass die von nun an fällig werdenden Mietzinse bis zum schriftlichen Widerruf an das Regionale Betreibungsamt Q._____ zu entrichten sind. Gleichentags liess das Betreibungsamt dieses an den Mieter gerichtete Schreiben dem Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme zukommen.

2.
2.1.
Mit Beschwerde vom 27. Februar 2026 stellte der Beschwerdeführer beim Bezirksgericht Zofingen folgende Anträge:

> " Es sei festzustellen, dass der vollständige Einzug der Mietzinse rechtswidrig ist, soweit dadurch mein betreibungsrechtliches Existenzminimum unterschritten wird.
>
> Es sei das Existenzminimum für meinen 2-Peronen-Haushalt zu berechnen.
>
> Es sei mir bis zur Höhe dieses Existenzminimums ein entsprechender Anteil der Mietzinse freizugeben."

2.2.
Das Regionale Betreibungsamt Q._____ ersuchte mit Amtsbericht vom 5. März 2026 um Abweisung der Beschwerde, sofern darauf einzutreten sei.

2.3.
Mit Eingabe vom 10. März 2026 beantragte der Beschwerdeführer die Aufhebung des Vollzugs der Betreibung und der Pfändungsmassnahmen "in der Substanz der Immobilie".

2.4.
Am 19. März 2026 reichte der Beschwerdeführer eine weitere Stellungnahme ein, worauf das Regionale Betreibungsamt Q._____ mit Eingabe 26. März 2026 Gegenbemerkungen einreichte.

2.5.
Am 2. Juni 2026 entschied das Präsidium des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Zofingen als untere betreibungsrechtliche Aufsichtsbehörde:

" 1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Der Antrag des Beschwerdeführers auf Aufhebung des Vollzugs der Betreibung und der Pfändungsmassnahmen in der Substanz der Immobilie wird abgewiesen.

3.
Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

4.
Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen."

3.
3.1.
Gegen diesen ihm am 6. Juni 2026 zugestellten Entscheid erhob der Beschwerdeführer am 9. Juni 2026 bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts des Kantons Aargau als obere betreibungsrechtliche Aufsichtsbehörde Beschwerde. Anträge stellte der Beschwerdeführer keine.

3.2.
Der Präsident des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Zofingen verzichtete mit Amtsbericht vom 18. Juni 2026 auf eine Vernehmlassung.

3.3.
Das Regionale Betreibungsamt Q._____ verzichtete mit Schreiben vom 22. Juni 2026 ebenfalls auf eine Vernehmlassung.

3.4.
Am 20. und 30. Juni 2026, am 2., 9., 10., 13. und 15. Juli 2026 sowie am 6. August 2026 reichte der Beschwerdeführer weitere Eingaben ein.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission zieht in Erwägung:

1.
1.1.
Gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamts bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden.

Der Entscheid einer unteren Aufsichtsbehörde kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung an die obere kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 SchKG).

1.2.
Die Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde hat Rechtsbegehren zu enthalten (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 22 Abs. 2 EG SchKG und Art. 321 Abs. 1 ZPO; SPÜHLER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024 [BSK ZPO], N. 4 zu Art. 321 ZPO). Zudem ist in der Beschwerdeschrift substantiiert darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid die gesetzlichen Vorschriften des Betreibungsrechts verletzt oder unangemessen ist (vgl. Art. 17 Abs. 1 SchKG analog; vgl. COMETTA/MÖCKLI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 8 zu Art. 18 SchKG) und wie er geändert werden müsse. Die Beschwerdeschrift hat sich vornehmlich mit den Erwägungen der unteren Aufsichtsbehörde auseinanderzusetzen und soll nicht einfach die Ausführungen vor der unteren Aufsichtsbehörde wiederholen. An dieser Pflicht ändert die Geltung der Untersuchungsmaxime (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG i.V.m. § 22 Abs. 3 EG SchKG) nichts. In der Begründung sind die Beschwerdegründe zu nennen. Es muss daher knapp dargelegt werden, worin die gerügte Rechtsverletzung oder Unangemessenheit besteht. Der Beschwerdeführer hat dazu alle rechtlich relevanten Tatsachen anzuführen. Dabei genügt es nicht, auf die vor der unteren Aufsichtsbehörde vorgebrachten Gründe zu verweisen oder eine ganz allgemeine Kritik am angefochtenen Entscheid zu üben. Vielmehr ist erforderlich, dass die Passagen des Entscheids, die der Beschwerdeführer angreift, und die Aktenstücke, auf die sich seine Kritik stützt, genau bezeichnet werden. Enthält der Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde mehrere selbständige (alternative oder subsidiäre) Begründungen, muss sich der Beschwerdeführer mit allen Begründungen auseinandersetzen, d.h. es ist für jede einzelne darzutun, weshalb sie Recht verletzt oder unangemessen ist. Bei ungenügender Begründung muss die obere Aufsichtsbehörde nicht Frist zur Behebung des Mangels anzusetzen (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1; Urteil des Bundesgerichts 4A_271/2016 vom 16. Januar 2017 E. 4.3; LORANDI, Betreibungsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeit, 2000, N. 43 zu Art. 20a SchKG; SPÜHLER, in: BSK ZPO, a.a.O., N. 4 zu Art. 321 ZPO i.V.m. N. 15 ff. zu Art. 311 ZPO).

Die Begründung ist eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Beschwerde. Fehlt sie, tritt die obere Aufsichtsbehörde auf die Beschwerde nicht ein. Gleiches muss gelten, wenn in der Beschwerde lediglich auf Vorakten verwiesen wird oder wenn die Beschwerde den umschriebenen Anforderungen in anderweitiger Hinsicht nicht genügt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_209/2014 vom 2. September 2014 E. 4.2.1).

1.3.
Für das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter sind im Kanton Aargau die Bestimmungen des Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 22 Abs. 2 EG SchKG). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Das gilt sowohl für echte als auch für unechte Noven, da die Beschwerde nicht der Fortführung des erstinstanzlichen Prozesses, sondern grundsätzlich nur der Rechtskontrolle des erstinstanzlichen Entscheids dient (FREIBURGHAUS/AFHELDT, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 4. Aufl. 2025, N. 3 f. zu Art. 326 ZPO).

2.
2.1.
Die Vorinstanz führte zur Begründung des angefochtenen Entscheids aus, der Beschwerdeführer habe vor Erlass der Anzeige des Betreibungsamts vom 26. Februar 2026 hinsichtlich des Einzugs der Mietzinse unbestrittenermassen Kenntnis von der Pfändung der betreffenden Liegenschaft gehabt und deshalb wissen müssen, dass laufende Miet- und Pachtzinse von Gesetzes wegen als mit dem Grundstück gepfändet gelten würden. Trotzdem habe es der Beschwerdeführer unterlassen, ein begründetes Gesuch [um Auszahlung der Mietzinse] samt Belegen i.S.v. Art. 103 Abs. 2 SchKG einzureichen. Allein deshalb sei nicht zu beanstanden, dass das Betreibungsamt am 26. Februar 2026 angezeigt habe, dass die ab Empfang der Anzeige an fällig werdenden Miet-/Pachtzinse an das Betreibungsamt zu entrichten seien (angefochtener Entscheid E. 3.3.1).

Darüber hinaus erwog die Vorinstanz im Sinne einer Eventualbegründung im Wesentlichen, dass der Beschwerdeführer seine Bedürftigkeit nicht belegt habe. Aus den von ihm eingereichten Bankunterlagen liessen sich keine Angaben zu seinen Bankguthaben machen, zumal auf diesen nebst den getätigten Bezügen keine Anfangs- und Schlusssaldi zu ersehen seien. Zudem habe es lediglich als behauptet zu gelten, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers kein Einkommen generiere, da das vom Beschwerdeführer eingereichte entsprechende Bestätigungsschreiben lediglich von diesem selbst, nicht aber von der Ehefrau unterzeichnet worden sei. Gleiches gelte hinsichtlich der Nebenkosten, sei diesbezüglich doch lediglich eine Aufstellung ohne entsprechende Belege wie Rechnungen und dergleichen eingereicht worden. Der Beschwerdeführer habe einzig belegt, dass er eine AHV-Rente von monatlich Fr. 989.00 erhalte. Aus den vom Betreibungsamt eingereichten Handelsregisterauszügen ergebe sich sodann, dass der Beschwerdeführer als einziger Gesellschafter und als Mitglied des Verwaltungsrats sowohl der B._____ AG als auch der C._____ AG amte. Vor diesem Hintergrund könne nicht als belegt gelten, dass der Beschwerdeführer einen monatlichen Mietzins von € 850.00 zu bezahlen habe, sei

der entsprechende Mietvertrag für die vom Beschwerdeführer bewohnte Liegenschaft in Spanien doch zwischen diesem und der B._____ AG abgeschlossen worden. Auch könne nicht unbesehen davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer tatsächlich über Schulden im Umfang von Fr. 419'345.58 gegenüber den erwähnten zwei Gesellschaften verfüge, zumal er einziger Gesellschafter dieser beiden Unternehmen sei. Die Beteiligungen des Beschwerdeführers an der B._____ AG und der C._____ AG würden den Schluss nahelegen, dass der Beschwerdeführer nebst der AHV-Rente über weiteres Einkommen verfüge. Dass der Beschwerdeführer darüber hinaus durchaus über weitere liquide Mittel verfügen dürfte, zeige sich zudem auch daran, dass er im Rahmen des Arrestverfahrens dem Betreibungsamt mit Schreiben vom 10. September 2025 ein europäisches Patent mit einem Verkehrswert von Fr. 600'000.00 als Ersatz für die verarrestierte Liegenschaft anerboten habe. Zudem würden die Lebenshaltungskosten in Spanien im Vergleich zur Schweiz erheblich tiefer liegen. Die Schweiz weise ein Preisniveau von 158.8 Punkten auf, Spanien ein solches von 89.6 Punkten (angefochtener Entscheid E. 3.3).

2.2.

Dagegen bringt der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde vom 9. Juni 2026 im Wesentlichen vor, er habe seit Beginn des Verfahrens ausdrücklich die Berechnung seines Existenzminimums und die Freigabe des unpfändbaren Anteils der Mietzinse verlangt. Die Vorinstanz habe jedoch keine Existenzminimumberechnung durchgeführt. Sie beziffere keinen Betrag, der ihm zum Leben verbleiben müsse. Die Vorinstanz behaupte, dass er seine Bedürftigkeit nicht genügend belegt habe, ohne aber darzulegen, wann er konkret aufgefordert worden sein soll, weitere Unterlagen einzureichen. Die Verweigerung einer Existenzminimumberechnung ohne vorgängige Konkretisierung der angeblichen fehlenden Nachweise erscheine nicht nachvollziehbar. Der angefochtene Entscheid basiere in Bezug auf sein Einkommen, das Vorhandensein von liquiden Mitteln sowie Verpflichtungen lediglich auf Vermutungen anstatt auf Tatsachenfeststellungen. Weder würden konkrete Einkommensquellen noch liquide Mittel festgestellt, noch solche ausgewiesen. Besonders auffällig sei die Behandlung des Mietvertrags zwischen ihm und der B._____ AG. Die Vorinstanz habe nicht festgestellt, dass keine Mietzinszahlungen erfolgt seien. Sie stelle auch nicht fest, dass der Vertrag simuliert sei und die B._____ AG die Mietzinse nicht verbucht habe. Eine derartige Argumentation ersetze den Beweis durch eine Vermutung. Ein erheblicher Teil des Entscheids befasse sich sodann mit angeblichen Dividenden und Forderungen der B._____ AG und der C._____ AG sowie angeblichen Beleihungen, güterrechtlichen Fragen und zivilrechtlichen Streitigkeiten aus anderen Verfahren. Die Vorinstanz zeige aber an keiner Stelle auf, weshalb diese Themen für die Berechnung des Existenzminimums überhaupt erheblich sein sollen. Der angefochtene Entscheid enthalte weder eine Existenzminimumberechnung noch eine nachvollziehbare Begründung, weshalb auf eine solche

verzichtet worden sei. Statt überprüfbarer Tatsachen würden sich darin wiederholt Vermutungen und anstatt einer Berechnung nur eine Verneinung der Bedürftigkeit befinden.

3.
3.1.
Die Beschwerdeschrift an die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission vom 9. Juni 2026 enthält weder Rechtsbegehren noch eine rechtsgenügliche Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheids. Zwar kann der Beschwerde in Auslegung nach Treu und Glauben entnommen werden, dass der Beschwerdeführer den Einzug der gesamten Mietzinse für das gepfändete Grundstück als nicht rechtens erachtet, mit dem angefochtenen Entscheid folglich nicht einverstanden ist und demzufolge dessen Aufhebung anstrebt. Mangels eines konkreten Antrags und entsprechender Ausführungen dazu bleibt aber – wie bereits vor Vorinstanz – unklar, ob der Beschwerdeführer die gesamte Vereinnahmung der Mietzinse durch das Betreibungsamt oder nur einen Teil davon beanstandet. Ohnehin fehlt es auch an einer hinreichenden Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids. So wird zur zutreffenden (vgl. im Detail dazu E. 3.2 unten) Hauptbegründung der Vorinstanz, wonach es der Beschwerdeführer unterlassen habe, beim Betreibungsamt ein begründetes Gesuch um Auszahlung der vom Betreibungsamt eingeheimsten Mietzinse i.S.v. Art. 103 Abs. 2 SchKG zu stellen, in der Beschwerde kein Wort verloren. Auch liegt keine genügende Auseinandersetzung mit der von der Vorinstanz als Eventualbegründung vorgebrachten Verneinung der Bedürftigkeit vor. So hat die Vorinstanz beispielsweise festgehalten, dass eine Bedürftigkeit bereits zu verneinen sei, weil der Beschwerdeführer über genügend liquide Mittel verfügen dürfte. So habe dieser im Rahmen des Arrestverfahrens dem Betreibungsamt mit Schreiben vom 10. September 2025 ein europäisches Patent mit einem Verkehrswert von Fr. 600'000.00 als Ersatz für die verarrestierte Liegenschaft anerboten. Inwiefern diese Begründung (genügende liquide Mittel infolge Vorhandenseins eines Patents) Recht verletzt oder unangemessen sein sollte, wird in der Beschwerde mit keinem Wort dargetan. Gesamthaft bleibt es in der Beschwerde in Bezug auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid zur verneinten Bedürftigkeit bei lediglich pauschalen Ausführungen, wonach sich der angefochtene Entscheid auf Vermutungen anstatt auf Tatsachen abstütze. Inwiefern diese Vermutungen indessen falsch sein sollten und auf welche konkreten Tatsachen sich die Vorinstanz stattdessen hätte berufen sollen, bringt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde aber nicht vor. Insbesondere legt er mit seiner Beschwerde an die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission nicht mittels Ausführungen zu seinen konkreten einzelnen Ausgaben und Einnahmen und zu seinem konkreten Vermögen – mithin Ausführungen zu seinen konkreten finanziellen Verhältnissen – dar, inwiefern er entgegen dem angefochtenen Entscheid bedürftig sein soll. Seine entsprechenden Verweise auf Eingaben und Beilagen im vorinstanzlichen

Verfahren reichen nicht aus (vgl. E. 1.2 oben). Damit genügt die an die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission gerichtete Beschwerdeschrift vom 9. Juni 2026 den in E. 1.2 hiervor genannten Anforderungen an eine Beschwerde i.S.v. Art. 18 Abs. 1 SchKG insgesamt nicht.

Der angefochtene Entscheid wurde dem Beschwerdeführer per eingeschriebener Post am 6. Juni 2026 zugestellt, weshalb die Beschwerdefrist von 10 Tagen (vgl. Art. 18 Abs. 1 SchKG) am 16. Juni 2026 abgelaufen ist (Art. 31 SchKG i.V.m. 142 Abs. 1 ZPO). Nach Ablauf der Beschwerdefrist reichte der Beschwerdeführer im vorliegenden Beschwerdeverfahren mit Eingaben vom 20. und 30. Juni 2026, vom 2., 9., 10., 13. und 15. Juli 2026 sowie vom 6. August 2026 etliche weitere Stellungnahmen mit teilweise neuen Anträgen und Behauptungen ein. Diesbezüglich ist anzumerken, dass eine den vorstehend beschriebenen Anforderungen genügende Beschwerdeschrift innert der Beschwerdefrist einzureichen ist. Nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereichte Ergänzungsschriften können nicht mehr berücksichtigt werden, selbst wenn sie in der rechtzeitigen Beschwerdeerklärung angekündigt wurde (BGE 126 III 30 E. 1b). Auch die Beweismittel sind innerhalb der Beschwerdefrist zu bezeichnen (Urteil des Bundesgerichts 5A_237/2012 vom 10. September 2012 E. 2.2). Folglich ist der Beschwerdeführer mit seinen etlichen ab 20. Juni 2026 eingereichten Eingaben nicht zu hören. Vielmehr ist mangels Rechtsbegehren und hinreichender Begründung in der einzigen innerhalb der Beschwerdefrist eingereichten Eingabe vom 9. Juni 2026 auf die gegen den angefochtenen Entscheid erhobene Beschwerde nicht einzutreten.

3.2.
Im Übrigen war Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens ohnehin einzig das vom Regionalen Betreibungsamt Q._____ erlassene Schreiben vom 26. Februar 2026, womit dem Mieter des gepfändeten Grundstückes angezeigt wurde, dass die nunmehr fällig werdenden Mietzinse zur Vermeidung von Doppelzahlungen an das Betreibungsamt zu entrichten sind. Damit ist das Betreibungsamt lediglich seiner gesetzlichen Verpflichtung zum Einzug der Früchte des gepfändeten Grundstücks i.S.v. Art. 102 Abs. 1 und Art. 103 Abs. 1 SchKG nachgekommen und hat dies gestützt auf Art. 102 Abs. 2 SchKG sowie Art. 15 Abs. 1 lit. b und Art. 91 VZG dem entsprechenden Mieter angezeigt. Wie die Vorinstanz bereits zu Recht festgehalten hat, ist daher mitnichten ersichtlich, inwiefern diese Anzeige nicht rechtens sein soll. Zwar sind im Falle des Bedürfnisses die eingeheimsten Früchte, mithin auch Mietzinse, zum Unterhalt des Schuldners und seiner Familie in Anspruch zu nehmen (Art. 103 Abs. 2 SchKG). Dem ausdrücklichen Wortlaut von Art. 103 Abs. 2 SchKG ist aber zu entnehmen, dass selbst bei Vorliegen einer Bedürftigkeit eines Schuldners die Miet- und Pachtzinse eines gepfändeten Grundstückes zuerst vom Betreibungsamt einzuziehen sind. Wird ein Grundstück gepfändet, ist es den Mietern untersagt, die Mietzinse (weiterhin) direkt an den Schuldner zu leisten. Wie die Vorinstanz im

angefochtenen Entscheid daher zu Recht festgehalten hat, ist das Schreiben des Betreibungsamts vom 26. Februar 2026, mit welchem einzig und allein der Einzug der Mietzinse angezeigt wurde, nicht zu beanstanden. Dies vor dem Hintergrund, als ein Anspruch des Schuldners infolge allfälliger Bedürftigkeit im Sinne von Art. 103 Abs. 2 SchKG vom Betreibungsamt nur dann ausgerichtet wird, wenn der Schuldner ein diesbezügliches Begehren beim Betreibungsamt stellt, dieses entsprechend begründet und soweit möglich belegt. Erst danach hat das Betreibungsamt einen allfällig geltend gemachten Anspruch zu prüfen und mit einer beschwerdefähigen Verfügung darüber zu entscheiden (ZOPFI, in: Hunkeler [Hrsg.], Kurzkommentar, Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, 3. Aufl. 2025, N. 4 zu Art. 103 SchKG). Vorliegend hat das Betreibungsamt mit seiner Anzeige vom 26. Februar 2026 gerade nicht über ein Gesuch des Beschwerdeführers um Ausrichtung der eingezogenen Mietzinse befunden, zumal vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht wurde und den Akten auch nicht zu entnehmen ist, dass dieser vor der Erhebung seiner Beschwerde vom 27. Februar 2026 an die Vorinstanz bereits ein solches Gesuch gestellt hätte. Selbst wenn von einer rechtsgenügliche Begründung der Beschwerde vom 9. Juni 2026 an die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission ausgegangen werden könnte, wäre daher nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die an sie gerichtete Beschwerde nicht guthiess. Die Frage der Herausgabe der eingeheimsten Mietzinse an den Beschwerdeführer war mangels entsprechendem Anfechtungsobjekt nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens und die Ausdehnung des Verfahrensgegenstands im Rechtsmitteverfahren ist nicht möglich (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_237/2012 vom 10. September 2012 E. 2.2).

4.

Im Beschwerde- bzw. Weiterziehungsverfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 18 SchKG) sind ungeachtet des Ausgangs keine Verfahrenskosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Der Beschwerdeführer wird in Anbetracht allfälliger künftiger Beschwerdeverfahren hiermit aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei böswilliger oder mutwilliger Prozessführung einer Partei oder ihrem Vertreter Bussen bis zu Fr. 1'500.00 sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden können (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 2 SchKG). Insbesondere der Umstand, wonach eine beschwerdeführende Person der zuständigen Aufsichtsbehörde nach erfolgter Beschwerdeerhebung und nach Ablauf der Beschwerdefrist eine Flut von weiteren Eingaben einreicht, in denen entweder bereits in der Beschwerde Vorgebrachtes wiederholt wird oder nicht zulässige neue Behauptungen und Anträge gestellt werden, kann bei Beschwerdeführern, welche bereits mehrere Verfahren vor den Aufsichtsbehörden

durchlaufen haben und diesbezüglich nicht mehr als unerfahren gelten, als trölerisch gewertet werden.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entscheidet:

1.
Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.
Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Zustellung an:
[…]

Mitteilung an:
[…]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 10 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 2 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Aarau, 10. August 2026

Obergericht des Kantons Aargau
Schuldbetreibungs- und Konkurskommission

Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:
Holliger	Sulser